

CDU-Landtagsfraktion
SPD-Landtagsfraktion
Bündnis 90 / die Grünen Landtagsfraktion
FDP-Landtagsfraktion
Abgeordnete des SSW

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5420 (neu)

Ansprechpartner:
Thorsten Pfau, Referent
SPD-Landtagsfraktion
☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 24.02.2021

**Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung“
(Drs. 19/2558)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiter zu leiten.

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

zum Gesetzentwurf

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ (Drs. 19/2558)

Artikel 1 des „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 19/2558) wird wie folgt geändert:

1.

Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landtag bestellt einen Notausschuss. Der Notausschuss besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Jede Fraktion, sowie die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen Rechte sind mit mindestens einem Ausschussmitglied vertreten. Die Sitze werden unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Notausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Fraktionen aus der Mitte des Landtages sowie bei einer Erweiterung über 11 Mitglieder hinaus auch auf Vorschlag eines Zusammenschlusses von fraktionslosen Abgeordneten benannt; sie dürfen nicht der Landesregierung angehören. Die Bildung des Notausschusses und sein Verfahren werden im Übrigen durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

2.

Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Während einer Notlage hat der Notausschuss als Notparlament die Stellung des Landtages und nimmt dessen Rechte wahr. Der Notausschuss darf nur die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Handlungsfähigkeit des Landes während der Notlage zu sichern. Die Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages dürfen durch den Notausschuss weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Die Befugnis, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten nach Artikel 42 das Misstrauen auszusprechen, steht dem Notausschuss nicht zu.“

Die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

3.

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Solange eine Notlage nach Absatz 4 besteht, finden durch den Landtag vorzunehmende Wahlen nicht statt. Die verschobenen Wahlen sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, dass die Notlage beendet ist, durchzuführen. Der Notausschuss stellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, dass sich die Amtszeit von Personen, deren Ämter in der Notlage durch den Landtag zur Wahl gestanden hätten, bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl verlängert.“

Die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

4.

Im bisherigen Absatz 3 (nunmehr Absatz 4) werden die Worte „Naturkatastrophe, Seuchengefahr oder eines besonders schweren Unglücksfalls oder einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes“

gestrichen und durch die Worte „außerordentlich schweren Katastrophe oder einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land“ ersetzt.

5.

Nach dem bisherigen Absatz 3 (nunmehr Absatz 4) wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Notausschuss nimmt nicht die Stellung des Landtages ein, wenn eine Sitzung des Landtages unter Verbindung der physischen und der virtuellen Präsenz der Abgeordneten (hybride Sitzung) möglich ist. Eine hybride Sitzung ist nur zulässig, wenn eine Notlage vorliegt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der physisch oder virtuell anwesenden Mitglieder feststellt, dass die Voraussetzungen einer virtuellen oder physischen Teilnahme an der Sitzung für alle Abgeordneten vorliegen. Es hat eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung zu erfolgen. Artikel 21 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Beschlüsse des Landtages in hybrider Sitzung erfolgen ausschließlich in namentlicher Abstimmung. Die Stimmrechtsausübung der Abgeordneten über elektronische Kommunikation muss ebenso wie die Rede-, Frage- und Antragsbefugnisse der Abgeordneten im Wege der sicheren elektronischen Kommunikation gewährleistet sein. Absatz 2 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“

Die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

6.

Der bisherige Absatz 4 (nunmehr Absatz 6) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Notausschuss tritt unverzüglich in physischer Präsenz seiner Mitglieder zusammen. Der Notausschuss entscheidet zu Beginn jeder Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, ob alle Voraussetzungen nach Absatz 4 vorliegen. Anträge nach Artikel 51 Absatz 2 Nummer 1 gegen die Feststellung der Notlage und Beschlüsse des Notausschusses nach Satz 4 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Abgeordne-

ten kann eine einstweilige Anordnung des Landesverfassungsgerichts erwirkt werden, wenn die Voraussetzungen der Notlage nach Absatz 4 oder die Unmöglichkeit einer hybriden Sitzung nach Absatz 5 Satz 1 von der Landtagspräsidentin oder von dem Landtagspräsidenten nicht glaubhaft gemacht werden.“

7.

Nach dem bisherigen Absatz 4 (nunmehr Absatz 6) wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt. :

„(7) Die Abgeordneten, die dem Notausschuss nicht angehören, sind berechtigt, an Sitzungen des Notausschusses teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie haben das Recht, Fragen und Anträge zu stellen. Ihnen sind Sitzungsvorlagen und Beschlüsse des Notausschusses in geeigneter Weise in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich zugänglich zu machen.“

Die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

8.

In dem bisherigen Absatz 5 (nunmehr Absatz 8) werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Beschlüsse des Notausschusses treten frühestens 24 Stunden nach Ende der Sitzung des Notausschusses in Kraft. Hat ein Abgeordneter innerhalb der Frist von Satz 3 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Absatz 6 Satz 3 gestellt, verlängert sich diese Frist bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, höchstens jedoch um 48 Stunden.“

9.

Der bisherige Absatz 6 (nunmehr Absatz 9) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(9) Beschlüsse des Notausschusses treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem der Landtag erstmalig nach Ende der Notlage zusammentritt, sofern der Landtag diese Beschlüsse nicht bestätigt.“

Begründung:

Zu Absatz 1:

Zur Zusammensetzung des Notausschusses:

Die Anzahl der Mitglieder des Notausschusses wird in jeder Legislaturperiode neu bestimmt. Der Notausschuss besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Jede Fraktion sowie die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, sind mit jeweils mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen.

Im Ergebnis hat die Zusammensetzung des Notausschusses dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zu entsprechen und damit die Mehrheitsverhältnisse im Parlament widerzuspiegeln.

Darüber hinaus kann der Notausschuss bei seinem Zusammenkommen erweitert werden, soweit die Anzahl der anwesenden Abgeordneten eine Erweiterung unter Wahrung der Spiegelbildlichkeit des Parlamentes rechtfertigt:

Sollten bei der Sitzung des Notausschusses mehr Mitglieder des Landtages als Ausschussmitglieder anwesend sein, soll sich die Größe des Notausschusses entsprechend für die jeweilige Sitzung erhöhen, soweit die Spiegelbildlichkeit des Landtages gewahrt bleibt.

Die Stärkeverhältnisse der Fraktion müssen deshalb Berücksichtigung finden. Nur insoweit sie gewahrt bleiben, ist eine Erweiterung des Notausschusses in der Ausschusssitzung zulässig. Damit soll soweit wie möglich dem Statusrecht der Abgeordneten Rechnung getragen werden.

Ist die Spiegelbildlichkeit des Landtages im Notausschuss nicht mehr gewährleistet, fällt der Notausschuss auf die vorherige Stufe, die die Spiegelbildlichkeit wahrte, zurück, höchstens jedoch auf die am Anfang der Legislaturperiode definierte Mindestgröße. Die Rechte der Abgeordneten nach Absatz 7 bleiben davon unberührt.

Zur Bestimmung, welche Abgeordneten als Mitglieder des Notausschusses Berücksichtigung finden, findet zunächst das Verfahren zur Zusammensetzung der Ausschüsse Anwendung, wie es in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt ist: Die Verteilung der Sitze im Ausschuss erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, wie sie sich bei der Teilung der Sitze der Fraktionen im Landtag durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren). Bei gleicher Höchstzahl ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Zweitstimmenergebnis der Parteien maßgeblich.

In einem zweiten Schritt wird bestimmt, ob die Erweiterung des Notausschusses durch nach dem beschriebenen Verfahren bestimmte weitere Ausschussmitglieder den Mehrheitsverhältnissen des Landtages entspricht.

Zur Wahrung der Spiegelbildlichkeit ist auf die Sitzverteilung des Landtages in seiner vollen Besetzung abzustellen. Das Nähere hierzu ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Die Fraktionen benennen durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages die von ihnen zu stellenden Ausschussmitglieder. Im Übrigen werden die Abgeordneten der jeweiligen Fraktionen als stellvertretende Mitglieder in einer absteigenden Reihenfolge benannt.

Zu Absatz 2:

Der Notausschuss nimmt während der Notlage die Stellung des Landtages als Notparlament ein. Damit wird die Aufgabe des Notausschusses als „Notstandsparlament“ definiert. Im Gegensatz zu anderen ständigen Ausschüssen des Landtages kann der Notausschuss in der Notlage formelle Parlamentsgesetze mit unmittelbarer Außenwirkung beschließen. Entsprechend der Regelung in Absatz 9 müssen diese Gesetze nach der Notlage bestätigt werden. Dasselbe gilt für andere Maßnahmen, die der Notausschuss als Notparlament trifft.

Durch die Einnahme der Stellung des Landtages wird klargestellt, dass der Notausschuss im Krisenfall die Funktion des Gesetzgebungsorganes übernimmt. Der Situation seiner Einberufung entsprechend werden die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Notausschusses jedoch auf die in einer Krisensituation unerlässlichen Maßnahmen reduziert. Sinn und Zweck des Notausschusses ist es allein, einem Gesetzgebungsnotstand im Krisenfall vorzubeugen und die Maßnahmen zu treffen, die vorrangig der Bewältigung der Notsituation und deren unmittelbaren Folgen dienen und zu denen der Landtag aufgrund der akuten Situation nicht in der Lage ist. Zu den aufzuschiebenden Entscheidungen zählen auch die vom Landtag in seiner Gesamtheit durchzuführenden Wahlen, sofern diese Entscheidungen in der Notstandszeit zu treffen wären.

Um einen Missbrauch der Gesetzgebungskompetenz zu verhindern, ist eine Änderung der Landesverfassung oder der Geschäftsordnung des Landtages durch den Notausschuss ausgeschlossen. Ebenso ist es dem Notausschuss verwehrt, durch ein konstruktives Misstrauensvotum nach Artikel 42 der Landesverfassung in der Krisenzeit die Ablösung der Landesregierung herbeizuführen.

Zu Absatz 3:

Die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen werden für die Dauer der Notstandssituationen ausgesetzt und müssen innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Endes der Notlage gemäß Absatz 9 nachgeholt werden. Zusätzlich zum Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen seiner Tätigkeit nach Absatz 4 hat der Notausschuss gesondert mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festzustellen, dass sich die Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber der während der Notlage neu zu wählenden Ämter aufgrund der Notsituation bis zur nachgeholten Wahl verlängert.

Hierdurch wird der Ausnahmecharakter der Amtszeitverlängerung der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nochmals unterstrichen, deren bisherige demokratische Legitimation nach Ende ihrer Wahlzeit erloschen ist. Diese demokratische Legitimation wird durch die Entscheidung des Notausschusses verlängert. Eine solche demokratische Legitimation ist insbesondere bei den Mitgliedern des Landesverfassungsgerichtes aufgrund der besonderen Zuständigkeiten im Krisenfall (vgl. Absatz 6

Satz 2 und Absatz 8 Satz 4 und 5) von erheblicher Bedeutung. Entsprechend der erforderlichen qualifizierten Mehrheit für die Wahl im Gesamtplenium ist auch zur Verlängerung der Amtszeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Notausschusses erforderlich.

Um eine angemessene Vorbereitung der Wahlen zu ermöglichen, müssen diese nicht in der ersten Sitzung des Landtages nach der Krise erfolgen, sondern können bis zu zwei Monaten nach der Feststellung des Endes der Notlage nach Absatz 10 erfolgen.

Vertretungsregelungen finden entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4:

Voraussetzung für die Feststellung einer Notlage, welche den Zusammentritt des Notausschusses legitimiert, ist das Vorliegen einer außerordentlich schweren Katastrophe, unabhängig davon, ob diese infolge eines Naturereignisses oder aufgrund menschlichen Verhaltens oder technischen Versagens eingetreten ist. Für die Definition des Katastrophenbegriffes wird auf § 1 KatSchG verwiesen. Hierbei ist davon auszugehen, dass ein Katastrophenereignis, welches geeignet ist, die Infrastruktur des Landes derart zu behindern, zu beschädigen oder zu zerstören, dass ein Zusammentritt des Landtages nicht möglich ist, den Umfang einer „Jahrhundertkatastrophe“, etwa vergleichbar mit der sog. „Schneekatastrophe“ zum Jahreswechsel 1978/1979, haben muss. Darüber hinaus sollen auch besonders schwere Unglücksfälle umfasst sein.

Ebenfalls in Betracht kommt eine epidemische Lage von überregionaler Tragweite. Damit soll auch sichergestellt werden, dass im Falle der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten wie Quarantäne, Ausgangssperren oder Betretungsverboten, welche ein Zusammentreten des Landtages oder dessen Beschlussfähigkeit verhindern könnten, kein Gesetzgebungsnotstand eintreten kann. Durch die genannten Szenarien muss ein unaufschiebbarer Zusammentritt des Landtages entweder aufgrund unüberwindlicher Hindernisse oder durch die Beschlussunfähigkeit des Landtages verhindert werden.

Zu Absatz 5:

Unter Berücksichtigung der Beteiligungs- und Informationsrechte der Abgeordneten sowie des Öffentlichkeitsgrundsatzes des Art. 21 ist vor dem Zusammentritt des Notausschusses der Versuch zu unternehmen, den Landtag in hybrider Sitzung zusammentreten zu lassen. Ist auch eine hybride Sitzung nicht möglich, liegen die Voraussetzungen für die Einberufung des Notausschusses vor.

Im Falle der Durchführung einer hybriden Sitzung ist die Öffentlichkeit rechtzeitig zu unterrichten, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass die technischen Möglichkeiten einer rein virtuellen Parlamentssitzung nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist für den virtuellen Teil der hybriden Sitzung ein System zu entwickeln, dass die authentifizierte, sichere Teilnahme und Stimmenabgabe der Abgeordneten sicherstellt.

Zu Absatz 6:

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident stellt fest, dass die Voraussetzungen für den Zusammentritt des Notausschusses vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für den Zusammentritt vor, tritt der Notausschuss unverzüglich zusammen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten glaubhaft zu machen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 sowie der Umstand, dass infolge der Katastrophenlage oder der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung einem Zusammentreten des Landtages entweder unüberwindliche Hindernisse gegenüberstehen oder die Mehrheit der Abgeordneten den Landtag nicht erreichen und deshalb dessen Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden kann, muss ist vom Notausschuss vor Beginn jeder Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit festzustellen. Damit werden die Legitimität des Zusammentritts des Notausschuss und die Feststellung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten nach Satz 1 bestätigt. Durch diese Feststellung tritt neben dem Übergang der Kompetenzen des Landtages auf den Notausschuss zudem auch eine Einschränkung der verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechte derjenigen Abgeordneten an der Gesetzgebung des Landes ein, die nicht dem Notausschuss angehören. Zur Überprüfung der für diesen Eingriff in die Abgeordnetenrechte konstitutiven

Feststellung soll sich der Rechtsschutz der Abgeordneten in einem Organstreitverfahren auch gegen die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen einer Notlage richten können.

Die Sitzungen des Notausschusses finden ausschließlich in physischer Präsenz seiner Mitglieder statt.

Zu Absatz 7:

Um die Verhältnismäßigkeit der mit dem Notausschussverfahren verbundenen Eingriffe in die Rechte der Abgeordneten zu wahren auf das Unerlässliche zu beschränken, müssen deren Frage-, Antrags- und Teilnahmerechte in und an den Sitzungen des Ausschusses erhalten bleiben, auch wenn ihr Teilnahmerecht an Abstimmungen eingeschränkt wird. Ebenso müssen sie ungehinderten Zugang zu den erforderlichen Sitzungsunterlagen haben. Der unverzügliche Zugang zu den Beschlüssen ist zudem auch zur Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte sowie zur rechtzeitigen Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes im Organstreitverfahren entsprechend Absatz 8 Satz 4 sicherzustellen.

Zu Absatz 8:

Durch die Regelung zur Notverkündung soll die formale Wirksamkeit der vom Notausschuss beschlossenen Gesetze und deren Bekanntmachung gewährleistet werden.

Die Hemmung des Vollzuges der vom Notausschuss gefassten Beschlüsse bis zu höchstens 72 Stunden nach dem Ende der Sitzung des Notausschusses dient der Kompensation der mit dem Notausschussverfahren verbundenen Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten. Durch die Vollzugshemmung soll sichergestellt werden, dass Abgeordnete im Sinne einer nachgelagerten Kontrolle im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Artikel 51 Absatz 2 Nr. 1 der Landesverfassung die Möglichkeit erhalten, vor dem Landesverfassungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gegen eine vom Notausschuss beschlossene Maßnahme erhalten zu können, bevor diese umgesetzt wurde. An die Darlegungs- und Begründungslast sind unter Berücksichtigung des Notstandes keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Auf den, bei Verfah-

ren vor dem Landesverfassungsgericht gemäß § 13 Absatz 2 LVerfGG i.V.m. § 86 Absatz 1 VwGO bestehenden Amtsermittlungsgrundsatz wird hierbei hingewiesen. Die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten bzw. die Aussetzung des Inkrafttretens aufgrund der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß Artikel 6 unterrichtet werden.

Zu Absatz 9:

Diese Vorschrift unterstreicht den vorläufigen Charakter der vom Notausschuss getroffenen Entscheidungen, in dem sie einer nachträglichen Bestätigung durch das gesamte Parlament bedürfen. Um möglichst schnell Rechtssicherheit in den Fortbestand eines Beschlusses des Notausschusses zu schaffen, muss diese Bestätigung in der ersten Sitzung des gesamten Parlaments nach der Notlage erfolgen.

Zu Absatz 10:

Die formale Feststellung des Endes der Notlage durch den Landtag ist Voraussetzung für das Ende des Übergangs der Kompetenzen des Landtages durch den Notausschuss als gemäß Absatz 2 auf den Notausschusses und der gesetzlich definierte Zeitpunkt für den Fristbeginn zur Durchführung der ausgesetzten Wahlen gemäß Absatz 3.

gez. Tobias Koch MdL

gez. Dr. Ralf Stegner, MdL

gez. Eka v. Kalben, MdL

gez. Christopher Vogt, MdL

gez. Lars Harms, MdL